



**Änderung der
Satzung des Kompetenzzentrums
Denkmalwissenschaften und Denkmaltechnologien
Vom 10. Februar 2025**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-06.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung des Kompetenzzentrums Denkmalwissenschaften und Denkmaltechnologien vom 1. Juni 2021 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-36.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „19 Abs. 5 BayHSchG“ durch die Angabe „29 Abs. 5 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Kompetenzzentrum sind die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der in § 2 Satz 2 aufgeführten Arbeitsbereiche, die aus Mitteln des Kompetenzzentrums finanzierten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden und die wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie die aus akquirierten Drittmitteln des KDWT beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden und die wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „dem Sprecher bzw. der Sprecherin sowie administrativem Geschäftsführer bzw. administrativer Geschäftsführerin“ durch die Wörter „der Sprecherin bzw. dem Sprecher sowie administrativer Geschäftsführerin bzw. administrativem Geschäftsführer“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „des Sprechers bzw. der Sprecherin im Zentrumsrat bzw. des bzw. der“ durch die Wörter „der Sprecherin bzw. des Sprechers im Zentrumsrat bzw. der bzw. des“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung“ durch die Wörter „finden die in der Grundordnung getroffenen allgemeinen Regelungen zum Geschäftsgang in den Organen und Gremien Anwendung“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „Der Vorsitzende bzw. die“ durch die Wörter „Die bzw. der Vorsitzende“ und die Wörter „ihm oder ihr“ durch die Wörter „ihr oder ihm“ ersetzt.
 - bb) In Satz 9 werden die Wörter „vom Sprecher bzw. von der Sprecherin und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin“ durch die Wörter „von der Sprecherin bzw. von dem Sprecher und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Inhaber bzw. die Inhaberinnen“ durch die Wörter „Inhaberinnen bzw. die Inhaber“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren an, so bestellt der Sprecher bzw. die Sprecherin“ durch die Wörter „hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so bestellt die Sprecherin bzw. der Sprecher“ ersetzt.
 - ccc) In Satz 4 werden die Wörter „der Sprecher bzw. die Sprecherin angehört, wird ausschließlich durch ihn bzw. sie“ durch die Wörter „die Sprecherin bzw. der Sprecher angehört, wird ausschließlich durch sie bzw. ihn“ ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor des Instituts für Archäologie, Denkmalkunde und Kunstgeschichte oder, sofern diese bzw. dieser dem Zentrumsrat schon nach Nrn. 1, 2 oder 4 angehört, die stellvertretende geschäftsführende Direktorin bzw. der stellvertretende geschäftsführende Direktor des Instituts.“
 - cc) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. ¹Ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sowie der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1, das auf Vorschlag aus dieser Gruppe durch die Sprecherin bzw. den Sprecher jeweils für die Dauer von zwei Jahren in den Zentrumsrat bestellt wird. ²Für den Fall, dass das Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert ist, wird eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter bestellt.“
 - dd) In Nr. 5 werden die Wörter „Der administrative Geschäftsführer bzw. die administrative Geschäftsführerin“ durch die Wörter „Die administrative Geschäftsführerin bzw. der administrative Geschäftsführer“ ersetzt.

- b) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a) werden die Wörter „des administrativen Geschäftsführers bzw. der administrativen Geschäftsführerin“ durch die Wörter „der administrativen Geschäftsführerin bzw. dem administrativen Geschäftsführer“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b) werden die Wörter „vom administrativen Geschäftsführer bzw. der administrativen Geschäftsführerin“ durch die Wörter „von der administrativen Geschäftsführerin bzw. von dem administrativen Geschäftsführer“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden in Nr. 2 die Wörter „der Dekan bzw. die Dekanin“ durch die Wörter „die Dekanin bzw. der Dekan“ sowie in Nr. 3 die Wörter „ein externer Fachvertreter bzw. eine externe Fachvertreterin“ durch die Wörter „eine externe Fachvertreterin bzw. ein externer Fachvertreter“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch die Wörter „die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Wörter „einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende“ durch die Wörter „eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Sprecher bzw. die Sprecherin sowie der administrative Geschäftsführer bzw. die administrative Geschäftsführerin“ durch die Wörter „die Sprecherin bzw. der Sprecher sowie die administrative Geschäftsführerin bzw. der administrative Geschäftsführer“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden in Satz 1 die Wörter „seinen bzw. ihren“ durch die Wörter „ihren bzw. seinen“ sowie in Satz 2 die Wörter „Er bzw. sie“ durch die Wörter „Sie bzw. er“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Sprecherin bzw. Sprecher“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Zentrumsrat wählt aus dem Kreis der Inhaberinnen bzw. Inhaber der dem Kompetenzzentrum zugeordneten Lehrstühle und Professuren eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher.“

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „der neugewählte Sprecher bzw. die neugewählte Sprecherin“ durch die Wörter „die neugewählte Sprecherin bzw. der neugewählte Sprecher“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „Der Sprecher bzw. die Sprecherin“ durch die Wörter „Die Sprecherin bzw. der Sprecher“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Sprecher bzw. die Sprecherin sowie der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin“ durch die Wörter „Die Sprecherin bzw. der Sprecher sowie die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher“ ersetzt.
 - e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Sprecher bzw. die Sprecherin“ durch die Wörter „Die Sprecherin bzw. der Sprecher“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Sprecher bzw. die Sprecherin“ durch die Wörter „die Sprecherin bzw. der Sprecher“ sowie die Wörter „einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin“ durch die Wörter „eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger“ ersetzt
 - f) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „zum Sprecher bzw. zur Sprecherin“ durch die Wörter „zur Sprecherin bzw. zum Sprecher“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Administrative Geschäftsführerin bzw. administrativer Geschäftsführer“
 - b) Die Wörter „Der administrative Geschäftsführer bzw. die administrative Geschäftsführerin“ werden durch die Wörter „Die administrative Geschäftsführerin bzw. der administrative Geschäftsführer“ ersetzt und in Nr. 4 die einzelnen Sätze durch Semikolons miteinander verbunden.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Gutachter bzw. Gutachterinnen“ durch die Wörter „Gutachterinnen bzw. Gutachter“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „eines internen Gutachters bzw. einer internen Gutachterin“ durch die Wörter „einer internen Gutachterin bzw. eines internen Gutachters“ ersetzt.
10. Die Ausführungsbestimmung zu § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gutachter bzw. Gutachterinnen“ durch die

Wörter „Gutachterinnen bzw. Gutachter“ sowie die Wörter „eines internen Gutachters bzw. einer internen Gutachterin“ durch die Wörter „einer internen Gutachterin bzw. eines internen Gutachters“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Gutachter bzw. Gutachterinnen“ durch die Wörter „Gutachterinnen bzw. Gutachter“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „Gutachter bzw. Gutachterinnen“ durch die Wörter „Gutachterinnen bzw. Gutachter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4, Nr. 1, 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Gutachter bzw. Gutachterinnen“ durch die Wörter „Gutachterinnen bzw. Gutachter“ ersetzt sowie in Nr. 6 die Wörter „Gutachter- und Gutachterinnengruppen“ durch die Wörter „Gutachterinnen- und Gutachtergruppen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „Gutachter bzw. Gutachterinnen“ durch die Wörter „Gutachterinnen bzw. Gutachter“ ersetzt.
 - dd) In Satz 6 werden die Wörter „Gutachter- und Gutachterinnenberichts“ durch die Wörter „Gutachterinnen- und Gutachterberichts“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 werden die Wörter „Gutachter bzw. Gutachterinnen“ durch die Wörter „Gutachterinnen bzw. Gutachter“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 werden die Wörter „Gutachter bzw. Gutachterinnen“ durch die Wörter „Gutachterinnen bzw. Gutachter“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 11. Februar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Dezember 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2025.

Bamberg, 10. Februar 2025

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 10. Februar 2025 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2025.